



- | | |
|---|---|
| 1 Handlungsanweisungen für das tägliche Leben | 6 Radfahrer: Fahren ohne Schutzhelm begründet kein Mitverschulden |
| 1 Post aus Karlsruhe | 6 Kein Schadensersatz bei Beschädigung eines Fahrzeugs am Bordstein |
| 1 Sachverständigenrechnung Ausgangspunkt für Kostenersatz | 7 Kfz-Vertrag: Mangel erheblich, wenn mehr als fünf Prozent des Kaufpreises |
| 2 Abschleppen: BGH zum Umfang des Ersatzanspruchs | 7 Straßenverschmutzung: Privatrechtliche und öffentlich-rechtliche Ansprüche |
| 3 Kfz-Sachverständige: Pauschale Anerkennung von Nebenkosten nicht möglich | 8 Maßgeblicher Zeitpunkt bei Forderungsübergang nach § 179 Abs. 1 a SGB VI |
| 3 Gemeinde muss keinen Notweg einrichten | 8 Versicherer darf günstigere Reparaturmöglichkeit im Rechtsstreit nachweisen |
| 4 Haftungsfreistellung per AGB unwirksam | 9 Astbruch bei gesunden Bäumen gehört zum allgemeinen Lebensrisiko |
| 4 Kfz-Reparatur: Anspruch nur auf die tatsächlich entstandenen Bruttokosten | 9 Haftung bei Beschädigung des „Nachbarfahrzeuges“ durch Fahrzeugbrand |
| 5 Keine Haftung des Abschleppunternehmens | 9 Impressum |
| 5 Berechnung des Ertragsentgangs bei gewerblich genutzten Fahrzeugen | |

Handlungsanweisungen für das tägliche Leben

Gleich mehrere Entscheidungen des BGH mit Bezug zum Verkehrsrecht im Berichtszeitraum erfassen Konstellationen, die vermeintlich jedem passieren können. Dazu gehören beispielsweise die Urteile zu einem auf ein Fahrzeug herabgefallenen Ast, zu einem Schaden, der entstand, weil ein Kraftfahrer mit seinem tiefergelegten Pkw gegen einen Bordstein prallte, oder zur Frage, ob man einen privaten Abschleppunternehmer verklagen kann, wenn dieser im Auftrag der Gemeinde ein Fahrzeug abschleppt und es beschädigt. Auch mit der Verkehrssicherungspflicht gegenüber Fußgängern bei Baustellen hat sich der BGH befasst.

Die wahrscheinlich größte mediale Aufmerksamkeit erfuhr bundesweit das Verfahren zur Helmpflicht bei Radfahrern, an dem unsere Kanzlei beteiligt war. Dabei hat der BGH - Statistiken aus dem Jahr 2011 zugrunde legend - die Auffassung vertreten, das Tragen von Fahrradhelmen entspreche nicht dem allgemeinen Verkehrsbewusstsein und ein Mitverschulden der geschädigten Radfahrerin abgelehnt.

Im Mittelpunkt des Newsletters stehen zudem Fragen des Vertragsrechts. Von größerem Interesse dürften auch die Urteile zum Nebeneinander von zivilrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Ansprüchen im Fall der Verschmutzung einer Straße sowie zum Forderungsübergang bei gesundheitlichen Spätfolgen eines Verkehrsunfalls sein. Wir haben wieder in gewohnter Weise das Wesentliche der Entscheidungen knapp zusammengefasst und wünschen Ihnen viel Freude bei der Lektüre des Newsletters. Ihre Anregungen nehmen wir gerne unter newsletter@bgh-anwalt.de entgegen.

Wenn Sie die Entscheidungen im **Volltext** lesen wollen, klicken Sie einfach auf das jeweilige Aktenzeichen. Der Link führt direkt zum jeweiligen Urteil bzw. Beschluss.

BGH zur Erforderlichkeit von Sachverständigenkosten:

Nur bei erkennbarer Überhöhung dürfen die Kosten gekürzt werden

500 Euro für den Sachverständigen bei 1000 Euro Schaden sind „erforderlich“

Anlässlich eines Schadensersatzprozesses, bei dem der Schaden am Kraftfahrzeug bei rund 1000 Euro lag und der vom Geschädigten in Anspruch genommene Sachverständige über 500 Euro in Rechnung gestellt hatte, hat der BGH zur Erforderlichkeit von Sachverständigenkosten Stellung genommen. Danach darf der Geschädigte einen Sachverständigen mit der Schätzung der Schadenshöhe an seinem PKW beauftragen und nach

Post aus Karlsruhe

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

auch für uns Anwältinnen und Anwälte hält der Bundesgerichtshof klare Handlungsanweisungen für das tägliche Leben bereit: Parken Sie nie unter einem Baum! Sie müssen nämlich mit herabfallenden Ästen rechnen und bleiben auf dem Schaden sitzen. Fahren Sie in Parkbuchten mit den Reifen Ihres Fahrzeugs nicht gegen den Bordstein! Der ist nämlich als Parkbuchtbegrenzung gedacht und Schäden gehen zu Ihren Lasten! Setzen Sie beim Radfahren keinen Helm auf! Denn dann bekommen Sie bei einem Unfall trotzdem vollen Schadensersatz...



Drei Beispiele aus der in diesem Newsletter wiedergegebenen Rechtsprechung, aber wie das Beispiel „Fahrradhelm“ zeigt, lehrt uns das Schadensersatzträchtige Verkehrsrecht vor allem eines: Es ist stets besser, einen Schaden zu verhindern, als den Ersatz hinterher einklagen zu müssen.

Die amtliche Statistik vom Sommer dieses Jahres meldet für 2013 2,4 Millionen Verkehrsunfälle, so viele wie noch nie seit der deutschen Vereinigung. Mit einer bewussten Beachtung des § 1 StVO hätten es sicher viele weniger sein können.

Dr. Siegfried Mennemeyer

Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof

§ 249 Abs. 2 Satz 1 BGB als Herstellungsaufwand den Ersatz der objektiv erforderlichen Sachverständigenkosten verlangen. Als erforderlich sind nach der ständigen Rechtsprechung diejenigen Aufwendungen anzusehen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten machen würde. Dabei ist Rücksicht auf die spezielle Situation des Geschädigten, insbesondere auf seine individuellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten sowie auf die möglicherweise gerade für ihn bestehenden Schwierigkeiten zu nehmen.

Der Geschädigte genügt seiner Darlegungslast zur Schadenshöhe regelmäßig durch Vorlage einer Rechnung des Sachverständigen. Ein Indiz für die Erforderlichkeit bildet die Übereinstimmung des vom Geschädigten erbrachten Kostenaufwands mit der Rechnung und der ihr zugrundeliegenden getroffenen Preisvereinbarung, sofern diese nicht auch für den Geschädigten deutlich erkennbar erheblich über den üblichen Preisen liegt. Nur wenn der Geschädigte erkennen kann, dass der von ihm ausgewählte Sachverständige Honorarsätze für seine Tätigkeit verlangt, die die in der Branche üblichen Preise deutlich übersteigen, gebietet das schadensrechtliche Wirtschaftlichkeitsgebot, einen zur Verfügung stehenden günstigeren Sachverständigen zu beauftragen. Im entschiedenen Fall hatte das Berufungsgericht – nach Auffassung des BGH unter Verstoß gegen § 287 Abs. 1 ZPO – die zu erstattenden Sachverständigenkosten auf der Grundlage einer Honorarumfrage eines Sachverständigenverbandes gekürzt.

BGH, Urteil vom 11. Februar 2014 - VI ZR 225/13
An diesem Verfahren war unsere Kanzlei beteiligt.

Abschleppen eines Fahrzeugs von Privatgrundstück:

BGH zum Umfang des Ersatzanspruchs

Einzelfallunabhängige Kosten nicht ersatzfähig

Wer sein Fahrzeug auf einem fremden Privatgrundstück parkt, setzt sich einem deliktischen Schadensersatzanspruch aus. Dieser folgt aus § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 858 Abs. 1 BGB, da das unberechtigte Abstellen des Fahrzeugs (im entschiedenen Fall auf dem Kundenparkplatz eines Fitnessstudios) eine verbotene Eigenmacht im Sinne von § 858 Abs. 1 BGB darstellt, der sich der Grundstücksbesitzer nach § 859 Abs. 1 bzw. Abs. 3 BGB erwehren darf, indem er das Fahrzeug abschleppen lässt (BGH, Urteil vom 2. Dezember 2011 - V ZR 30/11 - Rn. 6).

Der BGH nahm nun zum Umfang des Schadensersatzanspruchs Stellung. Zu den ersatzfähigen Kosten gehören hiernach nicht nur die reinen Abschleppkosten, sondern auch die Kosten, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung des Abschleppvorgangs entstanden sind, etwa durch die Überprüfung des unberechtigt abgestellten Fahrzeugs, um den Halter ausfindig zu machen, die Zuordnung des Fahrzeugs in eine bestimmte Fahrzeugkategorie und das Anfordern eines geeigneten Abschleppfahrzeugs.

Nicht ersatzfähig sind nach Auffassung des BGH dagegen die Kosten für die Bearbeitung und außergerichtliche Abwicklung des Schadensersatzanspruchs, die Kosten für die Überwachung des Grundstücks im Hinblick auf unberechtigtes Parken und Kosten der Beweissicherung. Diese seien unabhängig von einem konkreten Parkverstoß und müssten deshalb nicht ersetzt werden.

BGH, Urteil vom 04. Juli 2014 – V ZR 229/13

Leitsatz:

➔ Zur Frage der Erforderlichkeit von Sachverständigenkosten nach einem Verkehrsunfall.

Leitsatz:

➔ Die Höhe der erstattungsfähigen Kosten für das Entfernen eines unbefugt auf einem Privatgrundstück abgestellten Fahrzeugs bemisst sich nach den ortsüblichen Kosten für das Abschleppen und für die unmittelbar mit der Vorbereitung des Abschleppvorgangs verbundenen Dienstleistungen.

Nebenkosten des Kfz-Sachverständigen:

Pauschale Anerkennung nicht möglich

BGH verweist auf Einzelfallprüfung

Ein Kfz-Sachverständiger hatte zusätzlich zu seinem Honorar eine Nebenkostenforderung geltend gemacht, darunter u.a. Fahrtkosten, Kosten für das Drucken, Vervielfältigen und Heften des Gutachtens sowie Porto, Versand- und Telefonkosten. Das Berufungsgericht war der Auffassung, Nebenkosten bis zur Höhe von 100 Euro könne der Sachverständige in einem Routinefall ohne weiteres geltend machen. Der BGH war anderer Ansicht: Bei der Bemessung der Schadenshöhe habe der Tatrichter zu beachten, dass der Schätzung nach § 287 Abs. 1 ZPO tragfähige Anknüpfungspunkte zugrunde liegen müssten.

Wie sich bereits aus dem Wortlaut des § 287 Abs. 1 Satz 1 ZPO ergebe, dürfe die Schätzung nicht völlig abstrakt erfolgen, sondern müsse dem jeweiligen Einzelfall Rechnung tragen. Das Festlegen einer generellen 100-Euro-Grenze verbiete sich deshalb. Es sei jedoch nicht zu beanstanden, dass das Berufungsgericht die in der Honorarrechnung ausgewiesenen Pauschbeträge - wie beispielsweise das Kilometergeld von 1,05 Euro/km oder die Kosten von 2,45 Euro für ein Foto - als erkennbar deutlich überhöht gewertet habe.

**BGH, Urteil vom 22. Juli 2014 - VI ZR 357/13
An diesem Verfahren war unsere Kanzlei beteiligt.**

Bei Sperrung eines von zwei Gehwegen an einer Straße:

Gemeinde muss keinen Notweg einrichten

BGH verneint Verletzung der Verkehrssicherungspflicht

Ein Fußgänger war beim Überqueren einer Straße bei winterlichen Verhältnissen zu Fall gekommen und hatte sich erheblich verletzt. Der Kranken- und der Pflegeversicherer des Geschädigten nahmen eine Tiefbaufirma und die Stadt auf Schadensersatz wegen Verletzung ihrer Verkehrssicherungspflicht in Anspruch. Sie warfen dem Tiefbauunternehmen und der Stadt vor, die Straße halbseitig wegen der Erneuerung eines Gehwegs gesperrt zu haben, ohne auf derselben Seite einen Notweg zu schaffen, und so den Geschädigten zur Überquerung der Straße gezwungen zu haben.

Der BGH verneinte eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht: Die rechtlich gebotene Verkehrssicherung umfasse diejenigen Maßnahmen, die ein umsichtiger und verständiger, in vernünftigen Grenzen vorsichtiger Mensch für notwendig und ausreichend halte, um andere vor Schäden zu bewahren. Eine Verkehrssicherung, die jede Schädigung ausschließe, sei im praktischen Leben jedoch nicht erreichbar. Komme es in Fällen, in denen eine Gefährdung anderer nur unter besonders eigenartigen und entfernter liegenden Umständen zu befürchten sei, ausnahmsweise doch einmal zu einem Schaden, so müsse der Geschädigte den Schaden selbst tragen. Einen solchen Fall sah der BGH hier als gegeben an:

Im Streitfall habe sich keine Gefahr verwirklicht, die von der Baustelle als solcher ausgegangen sei, denn diese sei durch Absperrgitter für Fußgänger vollständig gesperrt gewesen. Es habe sich vielmehr eine Sturzgefahr verwirklicht, die von der nicht geräumten und gestreuten Straße ausgegangen sei. Eine Räum- und Streupflicht habe aber wegen der untergeordneten Bedeutung der wegen der Baumaßnahme nur für den Anliegerverkehr zugänglichen Straße nicht bestanden. Auch ein Notweg habe nicht eingerichtet werden müssen. Insbesondere könne eine solche Pflicht auch nicht aus der Richtlinie für Sicherheit an Arbeitsstellen (RSA) hergeleitet werden.

BGH, Urteil vom 25. Februar 2014 - VI ZR 299/13

Leitsätze 2 und 3:

→ Der Schätzung der Höhe der erforderlichen Sachverständigenkosten nach § 287 Abs. 1 ZPO müssen tragfähige Anknüpfungspunkte zugrunde liegen. Sie darf nicht völlig abstrakt erfolgen, sondern muss dem jeweiligen Einzelfall Rechnung tragen.

→ Die losgelöst von den Umständen des Einzelfalls erfolgte Beurteilung des Tatrichters, die von einem Sachverständigen zusätzlich zu einem Grundhonorar berechneten Nebenkosten seien in Routinefällen grundsätzlich in Höhe von 100 € erforderlich, während sie, soweit sie diesen Betrag überstiegen, erkennbar überhöht und deshalb nicht ersatzfähig seien, entbehrt einer hinreichend tragfähigen Grundlage.

Leitsatz:

→ Zur Frage, ob es aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht erforderlich ist, trotz eines auf der gegenüberliegenden Seite vorhandenen Gehwegs in einem Baustellenbereich zusätzlich einen Notweg für Fußgänger offen zu halten, um diesen bei winterlichen Verhältnissen an dieser Stelle ein Überqueren der Straße zu ersparen.

Grobe Fahrlässigkeit bei Verkehrsunfall mit gemietem Fahrzeug:

Haftungsfreistellung per AGB unwirksam

BGH schließt Lücke mit Rechtsgedanken des § 81 Abs. 2 VVG

Die AGB eines Kraftfahrzeugvermieters enthielten eine entgeltliche Haftungsfreistellung, die die volle Schadenshaftung des Mieters oder des berechtigten Fahrers bei grober Fahrlässigkeit vorsah. Der Fahrer verursachte einen Verkehrsunfall, weil er an einer Kreuzung das Rotlicht missachtete. Das Fahrzeug wurde im Frontbereich erheblich beschädigt; der Vermieter begehrte Schadensersatz.

Der BGH hielt zunächst die AGB-Klausel für unwirksam (§ 307 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB): Sie weiche von wesentlichen Grundgedanken der maßgeblichen gesetzlichen Regelung über die Fahrzeugvollversicherung ab und sei mit diesen nicht zu vereinbaren. Vereinbarten die Parteien eines gewerblichen Kraftfahrzeugmietvertrages gegen Entgelt eine Haftungsreduzierung für den Mieter nach Art der Vollkaskoversicherung mit Selbstbeteiligung, so dürfe dieser darauf vertrauen, dass die Reichweite des mietvertraglich vereinbarten Schutzes im Wesentlichen dem Schutz entspreche, den er als Eigentümer des Kraftfahrzeuges und als Versicherungsnehmer in der Fahrzeugvollversicherung genießen würde. Nur bei Einräumung dieses Schutzes genüge der gewerbliche Vermieter von Kraftfahrzeugen seiner Verpflichtung, schon bei der Festlegung seiner Allgemeinen Geschäftsbedingungen die Interessen künftiger Vertragspartner angemessen zu berücksichtigen.

An die Stelle der unwirksamen Klausel trete der Grundgedanke der gesetzlichen Regelung des § 81 Abs. 2 VVG. Das Maß der Haftung des Mieters und des berechtigten Fahrers richte sich im Falle grob fahrlässiger Schadensverursachung nach der Schwere des Fahrlässigkeitsvorwurfs. Das Nichtbeachten des Rotlichts einer Lichtzeichenanlage sei in aller Regel als objektiv grob fahrlässig anzusehen; es könne aber auch an den objektiven oder an den subjektiven Voraussetzungen der groben Fahrlässigkeit fehlen, etwa wenn die Lichtzeichenanlage nur schwer zu erkennen oder verdeckt sei.

BGH, Urteil vom 15. Juli 2014 - VI ZR 452/13

Reparatur war billiger als vom Sachverständigen berechnet:

Anspruch nur auf die tatsächlich entstandenen Bruttokosten

BGH gegen „Bereicherung durch Schadensersatz“

Nach einem Verkehrsunfall hatte der Sachverständige die Reparaturkosten eines Fahrzeugs auf brutto 8.346,72 € (netto 7.014,05 €) beziffert. Der Kläger ließ das Fahrzeug bei einer Fachfirma reparieren und zahlte dafür brutto 7.492,22 € (netto 6.295,98 €). Diesen Bruttobetrag erstattete der Haftpflichtversicherer. Der Kläger begehrte die Zahlung weiterer 718,07 € (7.014,05 € zzgl. der gezahlten Mehrwertsteuer in Höhe von 1.196,24 €, abzüglich der von der Beklagten gezahlten Reparaturkosten in Höhe von 7.492,22 €). Der BGH wies die Klage ab. Bereits bei einer fiktiven Schadensabrechnung sei auf der Grundlage der preiswerteren Reparaturmöglichkeit abzurechnen, wenn die Schädigerseite diese Möglichkeit darlegen und beweisen könne. Dies gelte erst recht, wenn der Geschädigte die Möglichkeit einer vollständigen und fachgerechten, aber preiswerteren Reparatur selbst darlege und sogar wahrgenommen habe. Anderenfalls würde der Geschädigte an dem Schadensfall verdienen, was dem Verbot widerspreche, sich durch Schadensersatz zu bereichern. Deshalb belaufe sich der zur Herstellung erforderliche Geldbetrag auf die tatsächlich angefallenen Bruttokosten, wenn der Geschädigte den Schaden in dem für notwendig erachteten Umfang reparieren lasse, aber die von der Werkstatt berechneten Reparaturkosten die vom Sachverständigen angesetzten Kosten unterschritten.

BGH, Urteil vom 3. Dezember 2013 - VI ZR 24/13
An diesem Verfahren war unsere Kanzlei beteiligt.

Leitsätze:

→ 1. Ist der in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen eines gewerblichen Kfz-Vermieters vorgesehene Haftungsvorbehalt für Fälle grober Fahrlässigkeit wegen Verstoßes gegen § 307 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB unwirksam, findet die Regelung des § 81 Abs. 2 VVG entsprechende Anwendung (Bestätigung des Senatsurteils vom 11. Oktober 2011, VI ZR 46/10, BGHZ 191, 150).

→ 2. Zu den Voraussetzungen für die Annahme grober Fahrlässigkeit bei einem selbstverschuldeten Unfall mit einem angemieteten Kraftfahrzeug.

Leitsatz:

→ Lässt der Geschädigte einen Kraftfahrzeugsachschaden sach- und fachgerecht in dem Umfang reparieren, den der eingeschaltete Sachverständige für notwendig gehalten hat, und unterschreiten die von der beauftragten Werkstatt berechneten Reparaturkosten die von dem Sachverständigen angesetzten Kosten, so beläuft sich auch im Rahmen einer fiktiven Abrechnung der zur Herstellung erforderliche Geldbetrag auf die tatsächlich angefallenen Bruttokosten. Der Geschädigte hat in diesem Fall keinen Anspruch auf Zahlung des vom Sachverständigen angesetzten Nettobetrags zuzüglich der tatsächlich gezahlten Umsatzsteuer, soweit dieser Betrag die tatsächlich gezahlten Bruttoreparaturkosten übersteigt.

Abschleppmaßnahme im Auftrag der Stadt:

Keine Haftung des Abschleppunternehmens

BGH verneint Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter

Nach der Rechtsprechung des BGH handelt ein Abschleppunternehmer, der im Auftrag der Straßenverkehrsbehörde im Wege der Ersatzvornahme in Verkehrszeichen enthaltene Wegfahrgebote vollstreckt, hoheitlich und ist damit aufgrund von Art. 34 GG der Eigenhaftung gegenüber dem Eigentümer eines Fahrzeugs, das beim Abschleppvorgang beschädigt wird, entzogen. Der BGH betonte nun, dass eine Haftung des Abschleppunternehmers auch nicht aus dem Vertrag mit der Straßenverkehrsbehörde in Betracht komme, denn der Eigentümer des Fahrzeugs sei nicht in die Schutzwirkung des Vertrages einbezogen.

Der Eigentümer sei nicht schutzwürdig. Ihm stehe gegen die Stadt als Rechtsträger der Straßenverkehrsbehörde neben seinem Amtshaftungsanspruch ein Schadensersatzanspruch aus einem durch den Abschleppvorgang begründeten öffentlich-rechtlichen Verwahrungsverhältnis zu, durch den sein Ersatzinteresse vollumfänglich abgedeckt werde. Das öffentlich-rechtliche Verwahrungsverhältnis entstehe dadurch, dass der Verwaltungsträger bei Wahrnehmung einer öffentlich-rechtlichen Aufgabe eine fremde bewegliche Sache in Besitz nehme und den Berechtigten von Einwirkungen ausschließe, insbesondere an eigenen Sicherungs- und Obhutmaßnahmen hindere. Bei einer Beschädigung der Sache seien die §§ 276, 278 sowie die §§ 280 ff. BGB analog anzuwenden. Der Verwaltungsträger habe daher für schuldhaftes Pflichtverletzungen - auch seines Erfüllungsgehilfen - einzustehen und Schadensersatz zu leisten, wobei ihm im Gegensatz zur Amtshaftung die Beweislast für fehlendes Verschulden obliege.

BGH, Urteil vom 18. Februar 2014 – VI ZR 383/12

Leitsätze:

➔ 1. Beauftragt die Straßenverkehrsbehörde zur Vollstreckung des in einem Verkehrszeichen enthaltenen Wegfahrgebots im Wege der Ersatzvornahme einen privaten Unternehmer mit dem Abschleppen eines verbotswidrig geparkten Fahrzeugs, so wird der Unternehmer bei der Durchführung des Abschleppauftrages hoheitlich tätig.

➔ 2. Durch das Abschleppen eines verbotswidrig geparkten Fahrzeugs im Wege der Ersatzvornahme wird ein öffentlich-rechtliches Verwahrungsverhältnis begründet, auf das die §§ 276, 278, 280 ff. BGB entsprechend anzuwenden sind.

➔ 3. Der Eigentümer des verbotswidrig geparkten Fahrzeugs ist in einer solchen Fallkonstellation nicht in den Schutzbereich des zwischen dem Verwaltungsträger und dem privaten Unternehmer geschlossenen Vertrages über das Abschleppen seines Fahrzeugs einbezogen.

Schadensersatz bei gewerblich genutzten Fahrzeugen:

Konkrete Berechnung des Ertragsentgangs erforderlich

Berechnung des Ersatzes im Übrigen vom BGH offen gelassen

Wenn im Fall der Beschädigung eines gewerblich genutzten Kraftfahrzeugs dem Geschädigten ein gleichwertiges Ersatzfahrzeug zur Verfügung steht, kommt ein Anspruch auf Nutzungsentschädigung grundsätzlich nur bei einer fühlbaren wirtschaftlichen Beeinträchtigung in Betracht. Dient das beschädigte Fahrzeug unmittelbar zur Erbringung gewerblicher Leistungen, wie etwa bei einem Taxi oder LKW, muss der Geschädigte den Ertragsentgang konkret berechnen.

Mit dieser Aussage bekräftigte der BGH in einem Hinweisbeschluss seine bisherige Rechtsprechung. Ob bei gewerblich genutzten Fahrzeugen eine Nutzungsentschädigung jedoch überhaupt in Betracht kommt oder sich in diesen Fällen der Schaden nur nach dem entgangenen Gewinn, den Vorhaltekosten eines Reservefahrzeugs oder den Mietkosten für ein Ersatzfahrzeug bemisst, bleibt in der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte weiterhin umstritten. Der BGH hat die Frage ausdrücklich offen gelassen.

BGH, Beschluss vom 21. Januar 2014 – VI ZR 366/13
An diesem Verfahren war unsere Kanzlei beteiligt.

Redaktioneller Leitsatz:

➔ Steht bei der Beschädigung eines gewerblich genutzten Kraftfahrzeugs dem Geschädigten ein gleichwertiges Ersatzfahrzeug zur Verfügung, kommt ein Anspruch auf Nutzungsentschädigung grundsätzlich nur bei einer durch den Ausfall fühlbaren wirtschaftlichen Beeinträchtigung in Betracht. Der Geschädigte muss den Ertragsentgang konkret berechnen.

Radfahrer als Unfallbeteiligter:

Fahren ohne Schutzhelm begründet kein Mitverschulden

BGH: Radfahrer verhält sich verkehrsgerecht

Bei einem Verkehrsunfall hatte eine Radfahrerin schwere Kopfverletzungen erlitten, weil die Beklagte die Tür ihres parkenden Pkw unmittelbar vor der Radfahrerin geöffnet hatte, so dass die Radfahrerin nicht mehr ausweichen konnte. Das Berufungsgericht hatte bei der von der Beklagten allein verursachten Unfall ein Mitverschulden der Klägerin zu 20 Prozent angenommen, weil diese keinen Fahrradhelm getragen hatte.

Diese Wertung hielt vor dem BGH nicht stand. Ein Verkehrsteilnehmer müsse sich zwar „verkehrsrichtig“ verhalten, was nicht nur durch die StVO, sondern auch danach bestimmt werde, was den Verkehrsteilnehmern zumutbar sei, um diese Gefahr möglichst gering zu halten. Danach reiche es für eine Mithaftung der Klägerin aus, wenn für Radfahrer das Tragen von Schutzhelmen zur Unfallzeit im Jahr 2011 nach allgemeinem Verkehrsbewusstsein zum eigenen Schutz erforderlich gewesen sei. Dies sei jedoch zu verneinen und lasse sich nicht mit dem Verletzungsrisiko und der Kenntnis davon rechtfertigen.

Vielmehr sei der Blick auf amtliche Statistiken erforderlich. Im Jahr 2011 hätten nach amtlichen Angaben lediglich 11 Prozent der Radfahrer einen Schutzhelm getragen. Bei dieser Sachlage sei die Annahme, die Erforderlichkeit des Tragens von Fahrradhelmen habe im Jahr 2011 dem allgemeinen Verkehrsbewusstsein entsprochen, nicht gerechtfertigt.

BGH, Urteil vom 17. Juni 2014 – VI ZR 281/13
An diesem Verfahren war unsere Kanzlei beteiligt.

20 Zentimeter hoher Bordstein bei einer Parkbucht:

Kein Schadensersatz bei Beschädigung des Fahrzeugs

Randsteine nicht zum „Überhangparken“ konzipiert

Im vom BGH entschiedenen Fall war der Kläger mit seinem tiefergelegten Kraftfahrzeug (10,1 Zentimeter Bodenfreiheit) in die Parktasche eines öffentlichen Parkplatzes eingefahren. Er geriet mit dem vorderen Teil seines Fahrzeuges über den 20 Zentimeter hohen Randstein hinaus, so dass der vordere Stoßfänger beschädigt wurde.

Der BGH verneinte einen Amtshaftungsanspruch wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht: Die Verkehrssicherungspflicht umfasse den gesamten Parkplatz bis zu der Stelle, die dem Verkehrsteilnehmer als Grenze äußerlich erkennbar sei. Der Träger der Verkehrssicherungspflicht sei gehalten, die Gefahren auszuräumen, die der Zustand oder die konkrete Besonderheit des Parkplatzes bei seiner Benutzung für den Verkehrsteilnehmer in sich bergen würden, die dieser nicht ohne weiteres erkennen und auf die er sich nicht ohne weiteres einstellen könne. Randsteine dienten aber der Begrenzung der eigentlichen Parkfläche. Sie seien - was jeder Verkehrsteilnehmer wissen müsse - schon entsprechend ihrer Begrenzungsfunktion nicht ohne Weiteres stets zum „Darüber-Fahren“ oder auch nur zum „Überhangparken“ mit den vorderen Fahrzeugkarosserieteilen durch Anfahren der Fahrzeuge mit den Rädern bis zur Bordsteinkante geeignet oder konzipiert.

Demgemäß bestünden auch keine generellen Amtspflichten der verkehrssicherungspflichtigen Körperschaft, für ein gefahrloses „Überhangparken“ Sorge zu tragen oder vor Gefahren beim freigabewidrigen Überhangparken zu warnen.

BGH, Urteil vom 24. Juli 2014 – III ZR 550/13
An diesem Verfahren war unsere Kanzlei beteiligt.

Leitsatz:

→ Der Schadensersatzanspruch eines Radfahrers, der im Straßenverkehr bei einem Verkehrsunfall Kopfverletzungen erlitten hat, die durch das Tragen eines Schutzhelms zwar nicht verhindert, wohl aber hätten gemildert werden können, ist jedenfalls bei Unfallereignissen bis zum Jahr 2011 grundsätzlich nicht wegen Mitverschuldens gemäß § 9 StVG, § 254 Abs. 1 BGB gemindert.

Leitsatz:

→ Zur Verkehrssicherungspflicht bei der Gestaltung einer Parkbucht.

Rücktritt beim Kfz-Kaufvertrag:

Mangel erheblich, wenn er fünf Prozent des Kaufpreises überschreitet

BGH entscheidet Streitfrage

Bei einem Neuwagen waren die Sensoren der Einparkhilfe in falscher Höhe und mit falschem Abstand zueinander eingebaut, so dass die Einparkhilfe immer wieder akustische Warnsignale ohne erkennbares Hindernis abgab. Nach den Feststellungen des Sachverständigen betrug die Beseitigungskosten 6,5 Prozent des Kaufpreises.

Dies sei zu viel, um den Mangel noch als unerheblich anzusehen und dem Käufer das Rücktrittsrecht zu versagen, meinte der BGH. Entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts sei bei einem behebbaren Sachmangel die in der Mangelhaftigkeit der Kaufsache liegende Pflichtverletzung nicht erst dann als erheblich im Sinne des § 323 Abs. 5 Satz 2 BGB anzusehen, wenn der Mangelbeseitigungsaufwand zehn Prozent des Kaufpreises übersteige.

Vielmehr sei die Erheblichkeitsschwelle im Rahmen der einzelfallbezogenen Interessenabwägung jedenfalls in der Regel bereits dann als erreicht anzusehen, wenn der Mangelbeseitigungsaufwand einen Betrag von fünf Prozent des Kaufpreises überschreite. Eine generelle Erhöhung der Erheblichkeitsschwelle über diesen Prozentsatz hinaus sei mit dem durch den Gesetzeswortlaut und durch die Gesetzesmaterialien klar zum Ausdruck gebrachten Willen des Gesetzgebers, dem Sinn und Zweck des § 323 Abs. 5 Satz 2 BGB sowie der Systematik der Rechte des Käufers bei Sachmängeln nicht zu vereinbaren.

BGH, Urteil vom 28. Mai 2014 – VIII ZR 94/13

Beseitigung von Straßenverschmutzung auf Veranlassung des Staates:

Privatrechtliche und öffentlich-rechtliche Ersatzansprüche stehen nebeneinander

Sorgfältige Prüfung der Erforderlichkeit notwendig

Im entschiedenen Fall war der Beklagte Halter eines Kraftfahrzeuges, durch das eine Ölspur verursacht wurde. Der Straßenbaulastträger beauftragte die Klägerin mit der Reinigung und trat ihr seine Ersatzansprüche gegen den Schädiger ab. Im Rechtsstreit wurde die Frage relevant, ob zivilrechtliche Schadensersatzansprüche aus § 7 Abs. 1 StVG bzw. § 823 Abs. 1 BGB angesichts des bestehenden öffentlich-rechtlichen Anspruchs auf Erstattung der Kosten für die Verunreinigung (hier nach Art. 16 BayStrWG, in der Parallelentscheidung § 7 Abs. 3 FStrG) ausgeschlossen sind. Der BGH verneinte dies. Da der Gesetzgeber keine ausdrückliche Regelung getroffen habe, habe er ein Nebeneinander von bürgerlich- und öffentlich-rechtlichen Ansprüchen nicht verhindern wollen. Zudem sei Inhaber des Kostenersatzanspruchs der Straßenbaulastträger, der mit dem Eigentümer nicht zwingend identisch sein müsse. Bei einer starken Verunreinigung müsse den zuständigen Bediensteten ein erheblicher Ermessensspielraum hinsichtlich der Veranlassung der Schadensbeseitigung zugestanden werden, weil die Befahrbarkeit und ein sicherer Zustand der Straße so schnell wie möglich wieder hergestellt werden müsse.

In Ermangelung einer konkreten Vereinbarung könne jedoch nur die übliche (§ 632 Abs. 2 BGB) oder jedenfalls eine der Billigkeit im Sinne des § 315 Abs. 3 BGB entsprechende Vergütung verlangt werden. Die Zahlung eines höheren Betrages sei nicht „erforderlich“ im Sinne des § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB. Deshalb müsse das Gericht auch den Vorwurf einer Übertreibung prüfen. Ein einfaches Bestreiten der Erforderlichkeit des Rechnungsbetrages durch den Schädiger reiche jedoch nicht aus, um die geltend gemachte Schadenshöhe in Frage zu stellen.

BGH, Urteile vom 15. Oktober 2013 – VIZR471/12 (Parallelurteil VIZR528/12)

An diesen Verfahren war unsere Kanzlei beteiligt.

Leitsätze:

→ 1. Die Beurteilung der Frage, ob eine Pflichtverletzung unerheblich im Sinne des § 323 Abs. 5 Satz 2 BGB ist, erfordert eine umfassende Interessenabwägung auf der Grundlage der Umstände des Einzelfalls (Bestätigung der Senatsurteile vom 17. Februar 2010, VIII ZR 70/07, Rn. 23 und vom 6. Februar 2013, VIII ZR 374/11, Rn. 16).

→ 2. Bei einem behebbaren Mangel ist im Rahmen dieser Interessenabwägung von einer Geringfügigkeit des Mangels und damit von einer Unerheblichkeit der Pflichtverletzung gemäß § 323 Abs. 5 Satz 2 BGB jedenfalls in der Regel nicht mehr auszugehen, wenn der Mangelbeseitigungsaufwand einen Betrag von fünf Prozent des Kaufpreises übersteigt.

Leitsätze:

→ 1. Die Möglichkeit eines Kostenersatzes nach Art. 16 BayStrWG schließt zivilrechtliche Schadensersatzansprüche nach § 7 Abs. 1 StVG oder § 823 Abs. 1 BGB nicht aus.

→ 2. Bei einer zu beseitigenden Verschmutzung der Fahrbahn besteht für die zuständige Straßenbehörde ein weites Entscheidungsermessen.

→ 3. Hinsichtlich des zur Wiederherstellung erforderlichen Geldbetrages genügt der Geschädigte regelmäßig seiner Darlegungs- und Beweislast durch Vorlage der Rechnung des von ihm zur Schadensbeseitigung in Anspruch genommenen Fachunternehmens. Ein einfaches Bestreiten der Erforderlichkeit des Rechnungsbetrages durch den Schädiger reicht dann nicht aus, um die geltend gemachte Schadenshöhe in Frage zu stellen.

Forderungsübergang nach § 179 Abs. 1a Satz 1 SGB VI:

Maßgeblicher Zeitpunkt ist die Erbringung der Erstattungsleistungen

BGH entscheidet streitige Rechtsfrage

Der Geschädigte hatte 1999 einen Verkehrsunfall erlitten. Am 1. Januar 2001 hatte er gegenüber dem Haftpflichtversicherer des Unfallgegners eine Vereinbarung unterzeichnet, wonach er sich gegen die dann erfolgte Zahlung von 80.000 DM mit allen Ansprüchen „für jetzt und für die Zukunft“ als „endgültig abgefunden“ erklärte. Seit November 2005 arbeitet der Geschädigte in einer anerkannten Behindertenwerkstätte. Das klagende Land hat dem Träger der Einrichtung gemäß § 179 Abs. 1 Satz 1 SGB VI i.V.m. § 1 Aufwendungserstattungs-Verordnung Rentenversicherungsbeiträge in Höhe von insgesamt 14.298,44 € erstattet, die der Träger der Einrichtung im Zeitraum vom 1. Januar 2007 bis 31. Dezember 2010 für den Geschädigten entrichtet hatte. Es klagte als Prozessstandschaffter der Bundesrepublik Deutschland gegen den Haftpflichtversicherer.

Der BGH hat die Klage abgewiesen, weil im Zeitpunkt des möglichen Anspruchsübergangs gemäß § 179 Abs. 1a Satz 1 SGB VI dem Geschädigten gegen den Beklagten kein übergangsfähiger Anspruch mehr zugestanden habe. Der in § 179 Abs. 1a Satz 1 SGB VI geregelte Forderungsübergang auf den Bund setze voraus, dass beim Verletzten ein Schadensersatzanspruch entstanden sei, der mit den Erstattungsleistungen des Bundes sachlich und zeitlich kongruent sein müsse. Nach dem klaren Wortlaut des § 179 Abs. 1a Satz 1 SGB VI sei mit der überwiegenden Auffassung in der Literatur - anders als im Falle des § 116 SGB X - auf den Zeitpunkt abzustellen, in dem die Erstattungsleistungen erbracht werden. Die isolierte Betrachtung des Gesetzeswortlauts, der keine historischen, teleologischen oder systematischen Erwägungen entgegenstünden, lasse nur den Schluss zu, dass die Erbringung der Erstattungsleistungen dem Anspruchsübergang vorausgehe.

BGH, Urteil vom 01. Juli 2014 – VI ZR 546/13
An diesem Verfahren war unsere Kanzlei beteiligt.

Fiktive Schadensabrechnung:

Versicherer kann günstigere Reparaturmöglichkeit auch erst im Rechtsstreit nachweisen

Zeitpunkt für den Geschädigten nach BGH „unerheblich“

Im Falle einer fiktiven Schadensabrechnung darf der Geschädigte auch noch im Rechtsstreit auf eine günstigere Reparaturmöglichkeit verweisen, soweit keine prozessualen Gründe entgegenstehen. Der BGH bestätigte damit seine Rechtsprechung (Senatsurteil vom 14. Mai 2013 - VI ZR 320/12). Im konkreten Fall hatte der Haftpflichtversicherer anhand von Vergleichswerkstätten gegenüber dem Gutachten, auf dessen Basis der Geschädigte abgerechnet hatte, einen geringeren Nettostundensatz für Karosserie-, Mechanik- und Elektrikarbeiten ermittelt und die Zahlung des höheren fiktiven Stundensatzes verweigert – nach Auffassung des BGH zu Recht.

Für den Geschädigten, der fiktiv abrechne, sei es unerheblich, ob und wann der Versicherer auf die alternative Reparaturmöglichkeit verweise. Ermittelt werden müsse der objektiv zur Herstellung erforderliche Betrag ohne Bezug zu tatsächlich getätigten Aufwendungen. Der Geschädigte disponiere dahin, dass er sich mit einer Abrechnung auf dieser objektiven Grundlage zufrieden gebe. Hinweise des Schädigers auf Referenzwerkstätten dienen nur dazu, der im vorgelegten Sachverständigengutachten vorgenommenen Abrechnung entgegenzutreten. Der Geschädigte, der den Fahrzeugschaden bereits behoben habe, ihn aber weiterhin fiktiv auf Gutachtenbasis abrechne, müsse mit der Möglichkeit rechnen, dass die Erforderlichkeit des vom Gutachter ermittelten Geldbetrages noch im Prozess von der Gegenseite bestritten werde.

BGH, Urteil vom 15. Juli 2014 – VI ZR 313/13
An diesem Verfahren war unsere Kanzlei beteiligt.

Leitsatz:

➔ Ersatzansprüche gehen nach § 179 Abs. 1a Satz 1 SGB VI erst in dem Zeitpunkt über, in dem die Erstattungsleistungen nach § 179 Abs. 1 SGB VI erbracht werden.

Redaktioneller Leitsatz:

➔ Im Fall einer fiktiven Schadensabrechnung des Geschädigten kann der Verweis auf eine günstigere Reparaturmöglichkeit auch noch im Rechtsstreit erfolgen, soweit dem nicht prozessuale Gründe, wie die Verspätungsvorschriften, entgegenstehen.

Ast eines gesunden Baums fällt auf Kraftfahrzeug:

BGH: Das gehört zum allgemeinen Lebensrisiko

Gemeinde muss aber regelmäßig kontrollieren

Ein Verkehrsteilnehmer hatte seinen Pkw auf einem öffentlichen Parkplatz in der Nähe von mehreren 50 bis 60 Jahre alten Pappeln abgestellt. Am anderen Vormittag war ein Ast auf das Fahrzeug gefallen. Der BGH wies die Schadensersatzklage ab: Jeder Baum an einer Straße oder an einem öffentlichen Parkplatz stelle eine mögliche Gefahr dar. Es sei unmöglich, den Verkehr völlig risikolos zu gestalten. Gefahren, die nicht durch menschliches Handeln entstehen, sondern auf Gegebenheiten der Natur selbst beruhen, müsse man als unvermeidlich hinnehmen.

Die Behörden genüßten daher ihrer Sicherungs- und Überwachungspflicht, wenn sie - außer der stets gebotenen regelmäßigen Beobachtung auf trockenes Laub, dürre Äste, Beschädigungen oder Frostrisse - eine eingehende Untersuchung dort vornähmen, wo besondere Umstände - wie das Alter des Baums, sein Erhaltungszustand, die Eigenart seiner Stellung oder sein statischer Aufbau oder ähnliches - sie angezeigt erscheinen ließen. Die Beklagte habe eine hinreichende Baumkontrolle durchgeführt. Der BGH widersprach zudem der teilweise in der obergerichtlichen Rechtsprechung vertretenen Auffassung, bestimmte sogenannte „Gefahrenbäume“ wie Pappeln oder Kastanien seien aus dem Straßenraum zu entfernen. Folgen eines natürlichen Astabbruchs gehörten grundsätzlich zum allgemeinen Lebensrisiko.

**BGH, Urteil vom 06. März 2014 – III ZR 352/13
An diesem Verfahren war unsere Kanzlei beteiligt.**

Brand eines Kraftfahrzeuges in der Tiefgarage:

Ersatz für Schaden am „Nachbarfahrzeug“

BGH bejaht Voraussetzungen des § 7 StVG

Aufgrund einer Selbstentzündung war in einer Tiefgarage ein Pkw in Brand geraten, wodurch der direkt daneben abgestellte Pkw des Klägers beschädigt wurde. Der BGH bejahte einen Schadensersatzanspruch aus § 7 Abs. 1 StVG: Das Haftungsmerkmal „bei dem Betrieb eines Kraftfahrzeuges“ sei weit auszulegen. Ein Schaden sei demgemäß bereits dann „bei dem Betrieb“ eines Kraftfahrzeuges entstanden, wenn sich in ihm die von dem Kraftfahrzeug ausgehenden Gefahren ausgewirkt hätten, d.h. wenn bei der insoweit gebotenen wertenden Betrachtung das Schadensgeschehen durch das Kraftfahrzeug (mit)geprägt worden sei. Es mache keinen Unterschied, ob der Brand unabhängig vom Fahrbetrieb selbst vor, während oder nach einer Fahrt eintrete.

Die Haftung aus § 7 Abs. 1 StVG sei nicht auf Folgen des Fahrbetriebs und dessen Nachwirkungen begrenzt. Anders als bei zu einem vorsätzlichen Inbrandsetzen eines ordnungsgemäß auf einem Parkplatz abgestellten Kraftfahrzeuges sei das Geschehen vorliegend durch das Kraftfahrzeug selbst und die von ihm ausgehenden Gefahren entscheidend (mit)geprägt worden. Es reiche aus, wenn der Brand oder dessen Übergreifen in einem ursächlichen Zusammenhang mit einer Betriebseinrichtung des Kraftfahrzeuges stehe.

BGH, Urteil vom 21. Januar 2014 – VI ZR 253/13

Leitsätze:

- 1. Für die Zurechnung der Betriebsgefahr kommt es maßgeblich darauf an, dass der Unfall in einem nahen örtlichen und zeitlichen Zusammenhang mit einem bestimmten Betriebsvorgang oder einer bestimmten Betriebseinrichtung des Kraftfahrzeuges steht.
- 2. Steht der Brand eines geparkten Kraftfahrzeuges in einem ursächlichen Zusammenhang mit dessen Betriebseinrichtungen, ist der dadurch verursachte Schaden an Rechtsgütern Dritter im Sinne des § 7 Abs. 1 StVG regelmäßig der Betriebsgefahr zuzurechnen (Abgrenzung zum Senatsurteil vom 27. November 2007, VI ZR 210/06).

Leitsatz:

→ Ein natürlicher Astbruch, für den vorher keine besonderen Anzeichen bestanden haben, gehört auch bei hierfür anfälligeren Baumarten grundsätzlich zu den naturgebundenen und daher hinzunehmenden Lebensrisiken. Eine straßenverkehrssicherungspflichtige Gemeinde muss daher bei gesunden Straßenbäumen auch dann keine besonderen Schutzmaßnahmen ergreifen, wenn bei diesen - wie z.B. bei der Pappel oder bei anderen Weichhölzern - ein erhöhtes Risiko besteht, dass im gesunden Zustand Äste abbrechen und Schäden verursacht werden können.

Impressum

Herausgeber:
Dr. Siegfried Mennemeyer
Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof
Herrenstraße 23, 76133 Karlsruhe
Telefon: +49 721 18058-49
Telefax: +49 721 18058-57
E-Mail: karlsruhe@bgh-anwalt.de

Texte und Redaktion:
Dr. Siegfried Mennemeyer
Dr. Jan-Dirk Rausch

Herstellung:
Matthias Meier
www.remame.de